

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Inhalt

1. Aufstellung der Bienenvölker	3
2. Beuten und Rahmen	3
3. Betriebsweise	3
4. Fütterung	5
5. Hygiene, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	5
6. Honiggewinnung	7
7. Pollengewinnung	8
8. Aufzeichnungen	8
9. Anerkennung	8
10. Umstellungskurs	8

Rückfragen:

Eva Marthe

BIO AUSTRIA Büro Linz

0676/842 214 263

eva.marthe@bio-austria.at

Foto: BIO AUSTRIA/Matthias Nester



Haltung von Bienen

Neben den speziellen Bestimmungen für die Haltung von Bienen, gelten zusätzlich die allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und die Richtlinien zur Tierproduktion (Kapitel 3.1.) der Richtlinien für die Produktion von BIO AUSTRIA.

Hier können Sie die gesamten Richtlinien von BIO AUSTRIA einsehen:

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/bio-austria-produktionsrichtlinien>

1. Aufstellung der Bienenvölker

Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen und deren Produkte so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind als Standplatz zu bevorzugen. Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus biologischen Kulturen und /oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen.

Besteht ein Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastungen, sind die Imkereiprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Überwinterungsplätze und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

2. Beuten und Rahmen

Die Beuten, Imkereizubehör, **Ablegerkästen und Rahmen** müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen (unbehandeltes Holz, Stroh oder Lehm), bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

Ausgenommen davon sind Verbindungselemente, Fütterungseinrichtungen (Hygiene, Dichtheit) Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung und Kästen für die Königinnenzucht.

In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, **nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung verwendet werden. Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z.B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.**

Mehr Informationen und praktische Tipps dazu finden Sie im Beratungsblatt Beutenanstriche unter www.bio-austria.at/d/bauern/beutenanstriche/

3. Betriebsweise

3.1 Völkerführung

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den

natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden.

Ein Absperrgitter darf unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- zeitlich unbegrenzt, wenn der Brutraum, inklusive Boden, ein Volumen von mindestens 38 Liter umfasst oder
- ohne vorgegebene Brutraumgröße für maximal ein Monat
 - zur Varroabehandlung wie zum Beispiel beim Bannwabenverfahren oder
 - zur Königinnenzucht

Für die Absperrung dürfen nur Rundstabgitter aus Metall verwendet werden, bei denen keine Verletzungsgefahr für die Bienen besteht. Rundstabgitter aus Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden.

Es ist in allen Fällen darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände zwischen Absperrgitter, Waben, Rähmchen und Beutenteilen groß genug sind, damit die Arbeiterinnenbienen ungehindert passieren können. Dieser wissenschaftlich definierte und oft auch als „Bee-Space“ bezeichnete Abstand beträgt 6 – 10 mm.

3.2 Bienenzucht

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist nicht erlaubt. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

3.3 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise stützt sich vorwiegend auf den eigenen Völkerbestand. Ein Zukauf ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 20 % der Weiseln und Schwärme durch konventionelle Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Bio-Waben oder Biowachsböden gesetzt werden.

Bienenvölker, die zur Honiggewinnung eingesetzt werden, dürfen nur in der Ein-Königinnen-Betriebsweise gehalten werden.

Bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die zuständige Behörde den Wiederaufbau des Bestandes mit konventionellen Bienenvölkern, wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind, genehmigen. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum (siehe Punkt 9.).

3.4 Wabenbau

Die Bienenvölker müssen die Möglichkeit haben, auf mindestens 10 % des Brutraumes einen Naturwabenbau zu errichten.

Für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden wird nur Wachs aus einem biologisch wirtschaftenden Betrieb verwendet. Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich, kann bei Neuanlagen und während der Umstellungszeit auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs zurückgegriffen werden.

3.5 Wachsverarbeitung

Der Wachskreislauf ist innerbetrieblich aufrecht zu erhalten. Bei der Verarbeitung in einem Fremdbetrieb muss unter kontrollierten Bedingungen das eigene Bienenwachs verarbeitet werden.

Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.

3.6 Wabenlagerung

Wabenmaterial ist kühl, trocken, luftig und geruchsneutral zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 5.1 erwähnten Mittel verwendet werden.

4. Fütterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein.

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes klimabedingt gefährdet ist. In diesem Fall dürfen biologischer Honig, biologischer Zuckersirupe, biologischer Zucker und biologischer Pollen zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind nicht erlaubt.

Die zuständige Behörde kann das Füttern von Bienen mit biologischem Honig, biologischem Zuckersirup oder biologischem Zucker bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, welche die Nektar- oder Honigtauerzeugung beeinträchtigen, vorübergehend genehmigen.

5. Hygiene, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten.

Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen. Werden Mittel zur Krankheits- oder Schädlingsabwehr eingesetzt, so ist darauf zu achten dass ausschließlich unten angeführte Mittel eingesetzt werden und eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist.

Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsichtsmaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Es gelten jedenfalls die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes.

Es sind nur jene Arzneimittel gestattet, die für die Behandlung von Bienen zugelassen sind.

5.1 Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel wie Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol und Schwefel verwendet werden. Die Verwendung von Menthol, Thymol, Eukalyptol, und Kampfer ist nur unter den in Punkt 5.2 angeführten Auflagen zulässig.

5.2 Varroa-Bekämpfung

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa destructor einzudämmen.

Bei Befall mit Varroa destructor dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie im BIO AUSTRIA Beratungsblatt unter

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/varroa-behandlungsmittel/>

Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA Deklaration. Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 0,8 mg/kg einzuhalten.

5.3 Einsatz von chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln

Werden chemisch-synthetisch allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungszeit.

Müssen vom Tierarzt verschriebene Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen.

5.4 Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden, Anlagen und Geräten für die Bienenzucht dürfen verwendet werden:

- Natürliche Pflanzenessenzen, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Soda, Natronlauge, Wasser und Dampf.
- Zur Desinfektion von Beuten sind zusätzlich physikalische Behandlungen wie Abflammen gestattet.

Für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcke und Waben darf Natriumhydroxid verwendet werden.

6. Honiggewinnung

Honig in der ursprünglichen Form ist Wabenhonig. Durch Gewinnung und Verarbeitung des Honigs soll diese hochwertige Qualität bis zum Verkauf erhalten bleiben.

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Falls notwendig, muss eine Erwärmung des Honigs so schonend wie möglich erfolgen.

Dabei darf er nicht über 40 °C erhitzt werden. Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen. Druckfiltration ist untersagt.

Dem Honig dürfen keine honigeigenen Stoffe entzogen werden, es sei denn, es ist beim Entfernen anorganischer oder organischer honigfremder Stoffe, wie beim Sieben, unvermeidbar.

Die Reduzierung des im Nektar oder Honigtau befindlichen Wasseranteils ist die alleinige Aufgabe der Bienen und darf durch zusätzliche Trocknung nicht beeinflusst werden. Die Trocknung des Schleuderraumes mittels Luftentfeuchter ist zulässig.

6.1 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. der Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig).

6.2 Messbare Qualität des Honigs

Der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymeschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

7. Pollengewinnung

Bei der Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

8. Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:

- ein Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
- Angaben zur Fütterung: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke
- ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlung von Bienenkrankheiten und Schädlingen
- ein Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z.B. Stockkarte)
- allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf, Verkauf und Verarbeitung (Warenfluss)

9. Anerkennung

Jeder Neuantragsteller muss eine Umstellungszeit von zwölf Monaten durchlaufen. In diesem Zeitraum müssen die vorgeschriebenen Richtlinien eingehalten werden und das Bienenwachs ist durch biologisches Bienenwachs auszutauschen.

Wenn kein Biowachs verfügbar ist, kann auf Basis des Nachweises, dass das eigene Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf den Austausch des Wachses verzichtet werden. Es wird dazu eine Mischprobe aus Waben, Mittelwänden und Wachsorräten von der jeweiligen Bio-Kontrollstelle entnommen.

10. Umstellungskurs

BIO AUSTRIA Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden nach. BIO AUSTRIA Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.

Hinweis:

Richtlinien von BIO AUSTRIA, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind im Text grün gekennzeichnet.